

# AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

39. Jahrgang

7. Februar 2007

Nummer 5

Inhalt	Seite
Ungültigkeitserklärung von Quittungsvordrucken für die Annahme von Zahlungsmitteln	19
Öffentliche Zahlungserinnerung	19
Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Bundesstadt Bonn über die Teilrechtskraft des Umlegungsplanes U 43	19
Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Bundesstadt Bonn	20
- Umlegungsgebiet 130	
Seniorenzentren der Bundesstadt Bonn	23
- Jahresabschluss zum 31.12.2005	

## BUNDESSTADT BONN Die Oberbürgermeisterin Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde

### ÖFFENTLICHE ZAHLUNGSERINNERUNG

Hiermit erinnern wir an die Zahlung der am 15.02.2007 fällig werdenden Grundbesitzabgaben, Gewerbesteuer, Vergnügungssteuer und Hundsteuer.

Bei verspäteter Zahlung müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge berechnet werden. Falls Mahnung und ggf. zwangsweise Einziehung erforderlich werden, entstehen weitere Kosten.

Bitte geben Sie bei der Überweisung das Kassenzichen an.

Wer abbuchen lässt, spart sich Arbeit und Wege.

Unter Telefon 77 2194 gibt die Stadtkasse Auskunft über das Lastschriftinzugsverfahren.

Bonn, den 07.02.2007

### Ungültigkeitserklärung von Quittungsvordrucken für die Annahme von Zahlungsmitteln

Dem Amt für Stadtreinigung und Abfallwirtschaft sind zwei Quittungsblocks abhanden gekommen. Die noch unbenutzten Quittungen mit den Quittungsblock-Nrn. 120301-120800 und 122801-123300 werden aus Sicherheitsgründen für ungültig erklärt. Hinweise auf eine unbefugte Benutzung werden erbeten an:  
Bundesstadt Bonn, Amt 10-3, Berliner Platz 2, 53103 Bonn

Bonn, den 26.01.2007

Die Oberbürgermeisterin  
In Vertretung

gez. Hübner  
Stadtdirektor

### Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Bundesstadt Bonn über die Teilrechtskraft des Umlegungsplanes U 43

Gemäß § 71 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:

Der am **15.09.2006** aufgestellte Umlegungsplan (Umlegungskarte und Umlegungsverzeichnis), einschließlich der 1. Änderung des Umlegungsplanes (Umlegungskarte und Umlegungsverzeichnis) vom **26.01.2007** für das Umlegungsgebiet **U 43** im Stadtbezirk **Bonn**, Ortsteil **Endenich** im Bereich **“Hermann-Wandersleb-Ring“**, **“Effertzstr.“**, **“Am Schwanenmorgen“**, **“Auf dem Hügel“** im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. **7521 – 20** ist mit

**Ausnahme** der Ord. Nrn.: 1 I, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10 tlw. ( alte Bezeichnung : Gemarkung Edenich, Flur 6 Flurstücks Nrn. 922 und 936 ), 12, 15, 15.1, 16, 17, 18, 20 am 04.12.2006 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird in Kürze bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Bonn, den 26.01.2007

Vorsitzender

Prof.Dr. Söfker

### **Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Bundesstadt Bonn**

#### **Umlegungsbeschluss**

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 14.12.2006 die Durchführung einer Umlegung für ein Gebiet im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Friesdorf, für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 7918-29 angeordnet.

Aufgrund dieser Anordnung beschließt der Umlegungsausschuss der Bundesstadt Bonn gemäß § 47 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung die Einleitung der Umlegung. Das ca. 88 ar große Umlegungsgebiet erhält die Bezeichnung

#### **Umlegung 130**

und ist wie folgt grob abgegrenzt:

Das Umlegungsgebiet 130 erstreckt sich auf die zwischen Servatiusstraße und Frankengraben, sowie nördlich der rückwärtigen Grenze der Hausgrundstücke Frankengraben 58/Schwalbengarten 61-81 und der nördlichen Grenze des Bebauungsplanes Nr. 7918-29 liegenden Flächen, mit Ausnahme des Hausgrundstückes Frankengraben 80.

Die im Umlegungsgebiet 130 gelegenen Flurstücke sind nachfolgend im Einzelnen aufgeführt:

**Gemarkung Friesdorf, Flur 16, Flurstücke Nrn:**  
864, 883, 884, 970, 971, 973, 1377, 1378, 1379, 1380, 1396, 1397, 1454, 1455, 1456, 1457, 1461, 1471, 1472.

#### **Begründung:**

Der Bebauungsplan Nr. 7918-29, rechtsverbindlich seit 27.12.2006, ist nur zu verwirklichen, wenn eine Neuordnung der Grundstücke in eigentumsrechtlicher Hinsicht vorgenommen wird. Es handelt sich um überwiegend kleinteiligen Grundbesitz.

Durch die planungsrechtliche Ausweisung von Ausgleichsflächen für den Eingriff in die mit WA 1 und WR bezeichneten Gebiete bedarf der Bereich auch teilweise einer eigentumsrechtlichen Zuordnung dieser Flächen zu den zukünftigen Bauflächen.

Die Begründung für die Notwendigkeit der Durchführung des Umlegungsverfahrens ergibt sich auch aus der Anordnung der Umlegung, die der Rat der Bundesstadt Bonn beschlossen hat.

In der am 10.01.2007 durchgeführten Anhörung gemäß § 47 BauGB zeigte sich, dass eine freiwillige Bodenordnung auf privatrechtlicher Basis nicht zu erreichen ist.

Insofern kann eine Schaffung zweckmäßig gestalteter Baugrundstücke nur über das gesetzliche Umlegungsverfahren erreicht werden.

Die Notwendigkeit der Bodenordnung ist auch bereits in der Begründung zum Bebauungsplan erwähnt. Mit der Verwirklichung des Bebauungsplanes entstehen rd. 14-18 Doppelhaushälften bzw. bei Einzelhausbebauung entsprechend weniger.

#### **Ihre Rechte:**

Gegen den Umlegungsbeschluss können Sie gemäß § 217 Baugesetzbuch innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen.

Der Antrag ist schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form beim Umlegungsausschuss der Bundesstadt Bonn, Geschäftsstelle, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, einzureichen. In elektronischer Form eingelegte Anträge ersetzen das Schriftformerfordernis nur dann, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind weitere Rahmenbedingungen zu beachten, die unter [www.bonn.de/dialog](http://www.bonn.de/dialog) einzusehen sind.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem vertretenen Berechtigten zugerechnet werden.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht, Kammer für Baulandsachen in Köln.

In dem Verfahren vor der Kammer für Baulandsachen des Landgerichtes Köln können Anträge zur Hauptsache nur durch einen zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden.

Bonn, den 26.01.2007

gez. Klein	gez. Prof. Dr. Söfker	gez. Pfotenhauer
.....	.....	.....
Mitglied	Vorsitzender	Mitglied

Der Umlegungsbeschluss kann während der Dienststunden (Montag und Donnerstag von 8.00 bis 18.00 Uhr sowie Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8.00 bis 13.00 Uhr) bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Bundesstadt Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Turm B, Etage 7, eingesehen werden.

Weiter wird Folgendes bekannt gemacht:

1. Beteiligte des Umlegungsverfahrens sind:

- a) die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
- b) die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
- c) die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruches mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstückes beschränkt (vgl. Ziff. 2 b),
- d) die Bundesstadt Bonn
- e) unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 BauGB die Bedarfsträger und
- f) die Erschließungsträger

2. Anmeldung von unbekanntem Rechten

- a) Gemäß § 50 Abs. 2, 3, BauGB werden die Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, aufgefordert, diese innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (= 2 Wochen nach Bekanntmachung des Beschlusses) beim Umlegungsausschuss der Bundesstadt Bonn, Geschäftsstelle, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Turm B, Etage 7, anzumelden.
- b) Die in Ziff. 1 c bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts dem Umlegungsausschuss zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan (§ 66 Abs. 1 BauGB) erfolgen.
- c) Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so wird von dem Umlegungsausschuss dem Anmeldenden unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechts gesetzt. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist er bis zur Glaubhaftmachung seines Rechtes nicht mehr zu beteiligen (§ 48 Abs. 3 BauGB).
- d) Werden Rechte erst nach Ablauf der in Ziff. 2 a) bezeichneten Frist gemeldet oder nach

Ablauf der in Ziff. 2 c) gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt (§ 50 Abs. 3 BauGB).

- e) Der Inhaber eines in Ziff. 2 a) bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden zuerst in Lauf gesetzt ist (§ 50 Abs. 4 BauGB ).

3. Verfügungs – und Veränderungssperre

Gemäß § 51 BauGB dürfen von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Umlegungsplanes (§ 71 BauGB) im Umlegungsgebiet Nr. 130 nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

- a) ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstückes oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
- b) erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
- c) nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
- d) genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

4. Vorarbeiten auf den Grundstücken

Eigentümer und Besitzer haben gemäß § 209 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach dem BauGB zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Abmarkungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

5. Öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses

Dem Umlegungsbeschluss liegt eine Bestandskarte und ein Bestandsverzeichnis zugrunde. Gemäß § 53 Abs. 2 BauGB werden Bestandskarte und Teile des Bestandsverzeichnisses in der Zeit vom **21.02.2007** bis einschließlich **20.03.2007** während der Dienststunden (Montag und Donnerstag von 8.00 bis 18.00 Uhr sowie Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8.00 bis 13.00 Uhr) bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Bundesstadt Bonn, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Turm B, Etage 7, öffentlich ausgelegt.

Bonn, den 26.01.2007

Der Vorsitzende

Prof. Dr. Söfker

## **Seniorenzentren der Bundesstadt Bonn**

Jahresabschluss zum 31.12.2005

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat am 14.12.2006 bezüglich des Jahresabschlusses 2005 (Bilanz zum 31.12.2005, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) der Seniorenzentren der Bundesstadt Bonn folgenden Beschluss gefasst:

Der Jahresabschluss 2005 der Seniorenzentren der Bundesstadt Bonn (Bilanz zum 31.12.2005 mit einer Bilanzsumme von 15.431.858,78 EUR, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie der Lagebericht der Betriebsleitung der Seniorenzentren der Bundesstadt Bonn werden gem. § 26 Abs. 2 EigVO NRW festgestellt.

Die Behandlung des Jahresabschlusses betreffend hat der Rat beschlossen:

Der Jahresüberschuss i. H. v. 66.418,56 EUR wird als Gewinnvortrag in das Jahr 2006 übertragen.

Jahresabschluss, Gewinn- und Verlustrechnung und Lagebericht liegen bis zur Erstellung des Jahresabschlusses 2006 im Hause der Seniorenzentren, Flemingstr. 2, 53123 Bonn – während der Dienstzeit – öffentlich aus.

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW hat am 09.01.2007 folgenden Prüfungsvermerk für den Jahresabschluss 2005 der Seniorenzentren erteilt:

### **Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Seniorenzentren der Bundesstadt Bonn. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2005 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Solidaris Revisions GmbH, Köln bedient.

Diese hat mit Datum vom 30.06.2006 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Seniorenzentren der Bundesstadt Bonn, Bonn, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2005 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der EigVO NRW liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Seniorenzentren der Bundesstadt Bonn, Bonn.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und nach § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Seniorenzentren der Bundesstadt Bonn, Bonn, sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Seniorenzentren. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Seniorenzentren der Bundesstadt Bonn, Bonn, und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar“.

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Solidaris Revisions GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW  
Abschlussprüfung – Beratung – Revision  
Im Auftrag

gez.

(Wilma Wiegand)

Seniorenzentren der Bundesstadt Bonn  
Betriebsleitung  
Liminski  
Betriebsleiter

Vorstehender Jahresabschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Bonn, den 07.02.2007

Bärbel Dieckmann  
Oberbürgermeisterin